

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

1. Finanzielle Situation des Kantons

Das Budget 2023 weist bei einem Aufwand von 430 Millionen Franken und einem Ertrag von 415,5 Millionen Franken einen Aufwandüberschuss von 14,5 Millionen Franken aus. Die Nettoinvestitionen betragen 40 Millionen Franken. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf –8,3 Millionen Franken und der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 48,2 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei –21 Prozent. Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026 zeigt durchgehend negative Gesamtergebnisse zwischen –14,5 und –25,8 Millionen Franken. Im Durchschnitt beträgt der Aufwandüberschuss in den Finanzplanjahren 21,1 Millionen Franken. Die Selbstfinanzierungsgrade betragen in der Planperiode zwischen –12 und –38 Prozent. Die finanziellen Aussichten verdüstern sich damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Insgesamt ist offensichtlich, dass die finanzielle Situation des Kantons herausfordernd ist. Nur dank der Ertragsüberschüsse der vergangenen Jahre darf sie dennoch zumindest kurzfristig als solide bezeichnet werden.

2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

2.1. Steuerfuss

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde den Steuerfuss für das Jahr 2024 unverändert auf 58 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat im Zusammenhang mit der Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes sowie des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (s. § 12) eine Senkung des Kantonssteuerfusses um einen Prozentpunkt von 58 auf 57 Prozent. Damit wollte der Regierungsrat die Erkenntnisse aus der Überprüfung der Steuerstrategie sowie das politische Ziel, die Glarnerinnen und Glarner zu entlasten, umsetzen. Da per 2024 neu ein Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent der einfachen Steuer für den Bau der Querspange Netstal und den Ausbau der Netstalerstrasse erhoben werden soll (vgl. Ziff. 2.2), hätte die effektive Entlastung für die Bevölkerung 0,5 Prozentpunkte betragen.

Der Landrat lehnte die Senkung des Steuerfusses jedoch ab. Er verfolgte im Zusammenhang mit der Anpassung des Steuerrechts bzw. des kantonalen Finanzausgleichs ein anderes Konzept, das keine Senkung des Steuerfusses vorsieht. Für Ausführungen dazu wird auf § 12 verwiesen.

2.2. Bausteuerzuschlag

Der Bausteuerzuschlag beträgt seit dem Jahr 2021 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Damit werden die Kantonsbeiträge an die Sanierung und Erweiterung der Lintharena SGU sowie die Stichstrasse Näfels-Mollis finanziert.

Neu wird der Landsgemeinde ab 2024 ein zusätzlicher Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent der einfachen Steuer zur Finanzierung der Querspange Netstal und des Ausbaus der Netstalerstrasse mit geplanten Investitionen von insgesamt 24,9 Millionen Franken beantragt. Die entsprechende Absicht wurde der Landsgemeinde 2021 im Rahmen des Beschlusses über die Gewährung eines Verpflichtungskredits über 7,8 Millionen Franken für den Ausbau der Netstalerstrasse auch zur Kenntnis gebracht (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 160). Ohne Bausteuerzuschlag würde die Erfolgsrechnung mit rund 0,7 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich belastet.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 58 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,7 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;
- 0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Querspange Netstal und den Ausbau der Netstalerstrasse.